



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Geltendorf Süd, nördlicher Teil“, Verz.-Nr. 1.03, Gesamtüberarbeitung

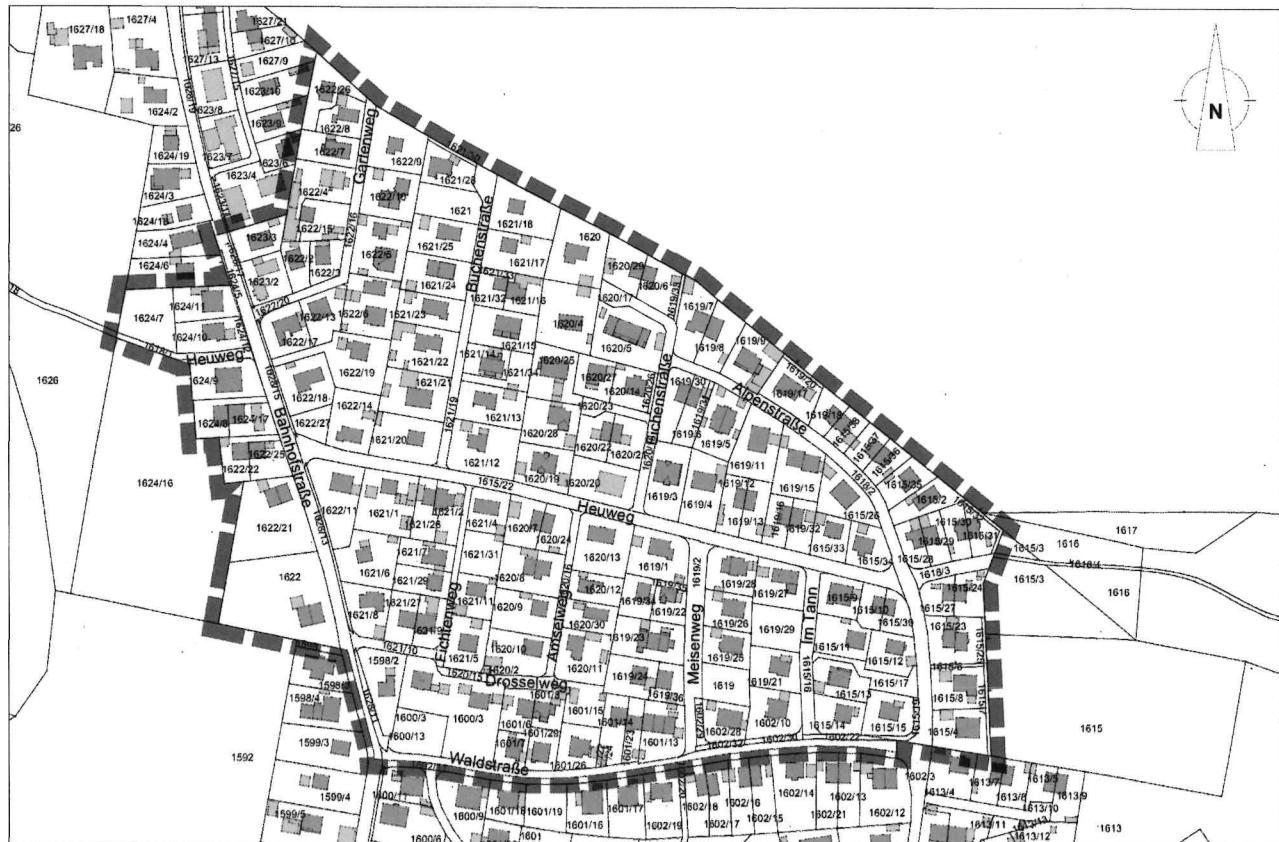
Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2025 die Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplanes „Geltendorf Süd, nördlicher Teil“ Verz. Nr. 1.03 bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und der Vorprüfung des Einzelfalles in der Fassung vom 11.12.2025, als Satzung beschlossen.

Das überplante Gebiet der Gemarkung Geltendorf wird umgrenzt von folgenden Flurnummern:

Nördliche Seite	1616, 1994
Östliche Seite	1615/0, /3, 1618/4
Südliche Seite	1613/3, /4, /7, /11
Westliche Seite	1592, 1598, 1618, 1623/4, /6, /9, /10, 1624/5, /6, /16, 1626, 1627/9, 1628

Betroffen sind die Straßen Gartenweg, Buchenstraße, Eichenstraße, Heuweg, Im Tann, Meisenweg, Amselweg, Fichtenweg, Drosselweg sowie Teile der Straßen Alpenstraße, Bahnhofstraße, Waldstraße.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplans „Geltendorf Süd, nördlicher Teil“, Verz.-Nr. 1.03 in Kraft.

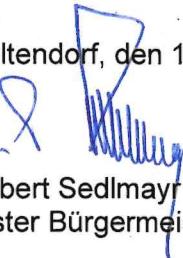
Die Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplanes „Geltendorf Süd, nördlicher Teil“, Verz.-Nr. 1.03, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und der Vorprüfung des Einzelfalles kann auf der Homepage der Gemeinde Geltendorf unter <https://www.geltendorf.de/bebauungsplaene-geltendorf> eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf im Raum 10 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die in den Festsetzungen und der Begründung in Bezug genommene DIN 18005 liegt in der Gemeinde zur Einsicht aus.

Geltendorf, den 19.02.2026


Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister



Dienstzeiten:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr	geschlossen!	Bekanntmachung durch Anschlag:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Zusätzlich Montag Mittwoch				veröffentlicht am 19.02.2026 abgenommen am 19.03.2026